Vergütungsvereinbarung über Erfolgshonorar – § 49 b BRAO

Von CARMEN WOLF, *Koblenz**

§ 49 b Abs. 2 BRAO verbietet jedwede Vereinbarung, durch die die Vergütung des Rechtsanwalts vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird.

Durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 zu § 49 b Abs. 2 BRAO im Wege des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes entstand die Unsicherheit, inwieweit nun doch die Erhöhung von Gebühren für den Erfolgsfall vereinbart werden dürfe. Denn Satz 2 lautet wie folgt:

»Ein Erfolgshonorar im Sinne des Satzes 1 liegt nicht vor, wenn nur die Erhöhung von gesetzlichen Gebühren vereinbart wird.«

Isoliert betrachtet, könnte man durchaus zu dem Schluß gelangen, daß es vertretbar ist, beispielsweise eine Vergütungsabrede mit dem Mandanten zu vereinbaren, wonach

die Parteien vereinbaren, dass für den Fall, daß

100 % der geltend gemachten Forderung/en tituliert werden, die Verfahrensgebühr	**ein 5faches der gesetzlichen Gebühr beträgt,**
50 % der geltend gemachten Forderung/en tituliert werden, die Verfahrensgebühr	**ein 3faches der gesetzlichen Gebühr beträgt,**
30 % der geltend gemachten Forderung/en tituliert werden, die Verfahrensgebühr	**das Doppelte der gesetzlichen Gebühr beträgt.**

Eine solche Vergütungsvereinbarung wird aber voraussichtlich einer gerichtlichen Überprüfung ebenso wenig standhalten wie eine Vergütungsvereinbarung nach Meinung *Pohls*,[1] der eine Vereinbarung dergestalt für zulässig erachtet, daß im Erfolgsfalle beispielsweise ein 1,2faches, 1,5faches oder das Doppelte der gesetzlichen Gebühren geschuldet wird.

Die **Begründung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes** (BT-Drucksache 15/1971, S. 232) zur Anfügung des neuen Satzes 2 zu § 49 b Abs. 2 BRAO gibt in bezug auf die Auslegung dieser neuen Vorschrift weiteren Aufschluss:

Hiernach soll das **»grundsätzliche Verbot eines Erfolgshonorars nicht angetastet werden. Gleichwohl soll eine Lockerung vorgeschlagen werden.«**

Legt man jedoch den angefügten Satz 2 zu § 49 b Abs. 2 BRAO so aus wie im vorangehenden Beispiel, kommt dies einer Aufhebung des grundsätzlichen Verbots des Erfolgshonorars gleich.

Die bloße Lockerung des Verbotes soll nach der Begründung im Kostenrechtsmodernisierungsgesetz nur insoweit erfolgen, als **Erhöhungen der schon gesetzlich vorgesehenen Erfolgskomponenten** zulässig sein sollen. Eine erfolgsbezogene Gebühr ist etwa die in Nr. 1000 VV RVG vorgesehene Einigungsgebühr; demnach soll es z. B. zulässig sein, eine höhere als die gesetzlich vorgesehene Einigungsgebühr zu vereinbaren. Bereits insoweit widerspricht die Auffassung *Pohls*[2] dem Willen des Gesetzgebers.

Zu der Frage, wie die Ergänzung zu § 49 b Abs. 2 BRAO nach dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz zu verstehen sei, haben sich zwischenzeitlich mehrere Autoren geäußert:

Konsens besteht nach **herrschender Meinung**[3] ebenfalls – und dies steht im Einklang mit der Begründung im Kostenrechtsmodernisierungsgesetz – darin, daß nur dort, wo das Gesetz erfolgsabhängige Gebühren ausdrücklich anordnet, eine vertragliche Erhöhung soll vereinbart werden können. Damit scheidet obige beispielhafte Vergütungsvereinbarung aus, da es sich bei der Verfahrensgebühr gerade nicht um eine Gebühr mit Erfolgskomponente handelt. Gleichermaßen birgt damit die von *Pohl*[4] vertretene Auffassung ein (Klageabweisungs-)Risiko im Honorarprozess, denn bei der »Vervielfachung der gesetzlichen Gebühren« werden gleichzeitig nicht erfolgsabhängige Gebühren, so zum Beispiel die Verfahrensgebühr der Nr. 3100 VV RVG oder die Terminsgebühr der Nr. 3104 VV RVG, erhöht.

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz hat sich auf Anfrage der herrschenden Meinung angeschlossen: Sie hat eine Erhöhung der erfolgsabhängigen Gebühren und somit die Erhöhung der Einigungsgebühr nach den Vorschriften des RVG als zulässig gewürdigt; hingegen hat sie explizit die Erhöhung der Verfahrensgebühr als unzulässig deklariert.

Danach darf also zum Beispiel vereinbart werden, daß für den Fall einer Einigung im Sinne der Nrn. 1000, 1003 VV RVG die Einigungsgebühr etwa wie folgt anfällt:

Wird 100 % der geltend gemachten Forderung/en tituliert, so fällt die Einigungsgebühr	**5fach,**
wird 50 % der geltend gemachten Forderung/en tituliert, so fällt die Einigungsgebühr	**3fach,**
wird 30 % der geltend gemachten Forderung/en tituliert, so fällt die Einigungsgebühr	**doppelt**

an.

Beachtet werden sollte bei der Nutzung entsprechender Vergütungsvereinbarungen auf jeden Fall, daß die Erfolgsgebühr an die Titulierung der Forderung, keinesfalls an die Realisierung der Forderung geknüpft wird: Der BGH qualifiziert Vergütungsvereinbarungen, die die Fälligkeit des geschuldeten Honorars an die Leistungserbringung durch den Verfahrensgegner knüpfen, eo ipso als unzulässig, weil hierdurch unzulässige Durchsetzungsbegehren gefördert werden könnten.

Fazit:

Die Gestaltung der Vereinbarung von Erfolgsvergütungen ist insoweit geklärt, als **starre aktsbezogene, nicht erfolgsabhängige Gebührenbestandteile nicht für den Erfolgsfall modifiziert** werden dürfen, **wohl aber solche**, bei denen schon der Gesetzgeber **eine Variabilität (in bezug auf den Erfolg) vorgesehen hat**.

Vergütungsvereinbarungen, entsprechend dem zweiten Beispiel (Erhöhung der Einigungsgebühr), dürften nach der hier vorliegenden Auskunft zumindest im Kammerbezirk Koblenz zu keiner Beanstandung führen.

* Autorin der Bücher »RVG für Einsteiger« und »RVG Navigator«, Wolters Kluwer-Luchterhand. Die Autorin ist Rechtswirtin und als Bürovorsteherin der Rechtsanwälte FROMM – Kanzlei für Unternehmens- und Steuerrecht in Koblenz tätig.

1 *Pohl*, »Zulässigkeit des Erfolgshonorars de lege lata unter rechtspolitischen Aspekten«, Berliner Anwaltsblatt 3/2005, S. 102 ff.; insb. S. 106 f.

2 *Pohl*, a.a.O.

3 So z.B. *Henssler*, Anwaltliche Vergütungsvereinbarungen, NJW 22/2005, 1539 f.

4 *Pohl*, a.a.O.